

PlusSchutz - Einmalprämie - Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Hauptsitz: Dublin (Irland), Companies Registry Office: Registernummer 13460
Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (Registernr. HRB 88353)

Produkt: PlusSchutz

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unserer PlusSchutz - Einmalprämie - bietet Ihnen einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung).

Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen (Vertragserklärungen [Angebot/Antrag], Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich? PlusSchutz - Einmalprämie -



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die Geräte der Positionen im Kaufbeleg, auf die sich die im Kaufbeleg ausgewiesenen Versicherungen beziehen während der vereinbarten Garantiezeit.
- ✓ Wir leisten Entschädigung
 - für Schäden durch Unfall, Bruch, Sturz, Feuchtigkeit, jedoch nicht verursacht durch Hochwasser oder Überflutung;
 - Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
 - für Schäden durch Produktions- und/oder Materialfehler, die über die gesetzliche Gewährleistung oder die Herstellergarantie hinausgehen;
 - für Abnutzung und Verschleiß der Original-Akkus, sofern diese weniger als 50 % der ursprünglichen Kapazität speichern können;
- ✓ Der Versicherungswert entspricht dem Kaufpreis (inkl. MwSt.).



Was ist nicht versichert?

- ✗ Vorsätzliche Schadenherbeiführung des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- ✗ Gewöhnlicher Verschleiß
- ✗ Schäden, die unter die gesetzliche Gewährleistung, Garantie oder Haftpflicht des Herstellers, des Händlers oder einer dritten Person fallen
- ✗ Serienfehler, die zu einer Rückrufaktion führen
- ✗ Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Innere Unruhen und dergleichen
- ! Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- ! Verlieren, Stehen, und Liegenlassen
- ! Bekannte Mängel
- ! Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache
- ! Kosmetische Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinflussen (Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.)



Wo bin ich versichert?

Es besteht Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland und bei vorübergehenden Reisen weltweit, sofern die Reparatur in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ihre Angaben sind wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
- Versicherungsprämien sind rechtzeitig und vollständig zu zahlen.
- Informieren Sie uns, wenn sich eine Änderung Ihrer ursprünglichen Angaben oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Im Schadenfall

- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall schnellstmöglich an.
- Halten Sie den Schaden so gering wie möglich, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden.
- Melden Sie Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle.
- Folgen Sie unseren Weisungen zur Aufklärung des Schadenereignisses.
- Schildern Sie den Schaden wahrheitsgemäß und vollständig.

Unvollständige oder unrichtige Angaben können sich nachteilig auf den Versicherungsschutz auswirken.



Wann und wie zahle ich?

Die Versicherungsprämie ist sofort von Ihnen bei Neukauf des zu versichernden Gerätes an den Markt bzw. den Online-Shop zu entrichten.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kaufdatum des Neugerätes, frühestens jedoch mit der Übergabe des Neugerätes an Sie und der sofortigen Bezahlung der Prämie.

Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf der Laufzeit auf dem Kaufbeleg.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz endet automatisch oder im Totalschadenfall mit der Übergabe eines Tauschgeräts an Sie. Er endet auch, sofern Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PlusSchutz-Versicherung Einmalprämie



1. Allgemeine Hinweise

1.1 Informationspflicht gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

Ihr Versicherer und ladungsfähige Anschrift

Zurich Insurance plc
Niederlassung für Deutschland
Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten
Dr. Carsten Schildknecht
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 0228 268-2650
Fax: 0228 268-6666
www.zurich.de
Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (HRB 88353)

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland und von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Lebens- und substitutive Krankenversicherungen übernimmt die Gesellschaft nur als Rückversicherer.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, dem Antrag, den beantragten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und/oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.
Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsprämie

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot.
Die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungssteuer, Mahngebühren sowie der Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens – werden nicht erhoben.
Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgegeben haben.
Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren.
Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Prämienzahlung und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung des Erstbeitrages/der Erstprämie, zu dem/der auch die Versicherungssteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn. Soweit die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen schon vor der Zahlung der Erstprämie Versicherungsschutz vorsehen, erlischt dieser rückwirkend, wenn die Erstprämie nicht unverzüglich gezahlt wird.
Unverzüglich bedeutet, dass die Prämie nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig ist.
Wenn eine Zahlung später als zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines erfolgt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
Eine etwa erteilte vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, falls der Einlösungsbetrag nicht unverzüglich gezahlt wird. Dies gilt auch für

den Fall, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.
Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann die Abbuchung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten (also verschuldet) hat, nicht ausgeführt werden oder wird ihr widersprochen, erlischt eine etwa gewährte vorläufige Deckung – falls nichts Anderes vereinbart worden ist – rückwirkend ab Beginn.

Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

Widerrufsbelehrung/Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 28 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Zurich Insurance plc, Niederlassung für Deutschland, 53287 Bonn; E-Mail: vertrag@zurich.com

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0228 268-6666

oder an: AQILO GmbH, Mooslackengasse 17, 1190 Wien Österreich
FB Wien: FN 170057 i

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrages

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot oder Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrages

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängern sich Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Dauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.
Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen worden ist, kann von Ihnen zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
b) Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:
a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
b) Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart wird.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden:
vertrag@zurich.com

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn, Deutschland

Irland

Central Bank of Ireland (CBI)
Insurance Division
North Wall Quay
Spencer Dock
PO Box 11517
Dublin 1, Ireland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden. Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

1.2 Übersicht zur Verwendung Ihrer Daten

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zurich Insurance plc NfD
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7115-0

E-Mail: service@zurich.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter folgender Adresse

Zurich Gruppe Deutschland
Konzerndatenschutz
53096 Bonn

E-Mail: datenschutz@zurich.com.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.zurich.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Zurich Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der Zurich Gruppe in Deutschland,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Zurich Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Zurich Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter

www.zurich.de/datenschutz_entnehmen. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Dienstleisterliste auf dem Postweg zu. Bitte wenden Sie sich hierzu an den Vertragskundenservice.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann einen Vertrag, eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen.

– In der Rechtsschutzversicherung werden z. B. Verträge gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden.

– In der Schadenversicherung kann eine Meldung erfolgen, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder nichtreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparurnachweis.

– Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen.

Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Meldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Person oder Sache an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Nähere Informationen zum HIS und die Datenverarbeitung durch die informa HIS GmbH finden Sie in der Anlage I sowie auf folgender Internetseite: www.informa-his.de

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz.

Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen z.B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie getrennt nach Unternehmen und Sparten unter www.zurich.de/datenschutz

Versicherung, Vermittler, Dienstleister

Das Versicherungsunternehmen, mit dem der Versicherungsvertrag zu Stande kommt, ist

Zurich Insurance plc, NfD
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
E-Mail: service@zurich.de

Die Versicherungsvermittlung erfolgt durch den Verkäufer (Übergeber im Wege des Annex-Vertriebes mit dem Verkauf des versicherten Gerätes. Verkäufer (Übergeber) ist die in der Originalrechnung aufscheinende Gesellschaft von Saturn bzw. im Online-Vertrieb die MS E-Commerce.

Hotline MediaMarkt: 08002023002

Der Dienstleister für die Abwicklung der Versicherungsverträge, sowohl bei der Vertrags- als auch bei der Schadenbearbeitung ist
AQILO GmbH, Mooslackengasse 17, 1190 Wien Österreich
FB Wien: FN 170057 i

Schadenmeldungen richten Sie an schaden@plusschutz.com

Fragen zu Ihrem Vertrag richten Sie an kontakt@plusschutz.com

Präambel zu den PlusSchutz-Versicherungsbedingungen

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsschein: Der Verkaufsbeleg bzw. die Online-Rechnung ist gleichzeitig Ihr Versicherungsschein, dem Sie die Vertragslaufzeit entnehmen können.

Versicherungsfall/Schadenfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten, z. B. Schäden durch einen Unfall oder Sturz, sowie Produktions- oder Materialfehler nach Ablauf der Herstellergarantie oder der gesetzlichen Gewährleistung.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert: Der Versicherungswert ist der abgesicherte Wert Ihres Gerätes, den Sie auf dem Kaufbeleg finden und nach dem wir im Versicherungsfall entschädigen

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Dienstleister: Ist derjenige, der im Namen und im Auftrag des Versicherten mit Ihnen in Kontakt tritt und sowohl die Vertrags- als auch Schadenbearbeitung in Vollmacht des Versicherers durchführt

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Geräte

1. Versichert sind elektrische/elektronische Geräte, die zeitgleich mit der Garantieverlängerung / PlusSchutz erworben wurden und im Kaufbeleg mit der Deckung ausgewiesen sind, während der vereinbarten Vertragslaufzeit.
2. Die Geräte sind einschließlich Original mitgeliefertem Zubehör versichert.
3. Nicht versichert sind
 - a) Wechseldatenträger;
 - b) Mobiltelefone, Smartphones, Tablets <7", sowie fliegende und fahrende Geräte.
 - c) Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Geräte;
 - d) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - e) nachträglich erworbenes Zubehör; sowie zusätzlich oder separat erworbene Akkus zur Nutzung des versicherten Gerätes;
 - f) Glasteile und Leuchtmittel, Verbrauchsmaterialien, Tinte, Toner, Trommeln, Batterien, Sicherungen usw., Schäden an Software (auch Betriebssysteme, Treiber, Hilfsprogramme), Datenrettung, Senderspeicher, Sendersortierung, Wiedereinspielung von Daten, Datenwiederbeschaffung etc., zusätzlich gekaufte Zubehör, Kompatibilitätsprobleme mit anderen Geräten (auch wenn sie vom Verkäufer stammen).
 - g) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung
 - a) für Schäden an dem versicherten Gerät durch Produktions- und/oder Materialfehler einzelner Bauteile oder des gesamten versicherten Gerätes, die über die gesetzliche Gewährleistung oder die Herstellergarantie hinausgehen;
 - b) für Abnutzung und Verschleiß der mit dem Gerät vom Hersteller ausgelieferten Original-Akkus, sofern diese weniger als 50 % der ursprünglichen Kapazität speichern können.
 - c) Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes durch
 - Unfall (plötzliches und unvorhersehbares Ereignis), Bruch, Sturz, Fall oder unsachgemäße Handhabung;
 - Kurzschluss, Überspannung, Induktion oder Feuer;
 - Sand, Wasser oder Feuchtigkeit, jedoch nicht verursacht durch Hochwasser oder Überflutung;

d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für
- a) Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
 - b) Schäden, die unter die gesetzliche Gewährleistung, Garantie oder Haftpflicht des Herstellers, des Händlers oder einer dritten Person fallen;
 - c) Schäden, die vom Versicherungsnehmer selbst oder eigenmächtig durch von ihm beauftragte Dritte behoben werden;
 - d) Abhandenkommen versicherter Geräte durch Diebstahl, Liegenlassen, Vergessen oder Verlieren;
 - e) Schäden, die unmittelbar auf Verschleiß, Alterung oder übermäßigen Ansatz von Schmutz und sonstigen Ablagerungen zurückzuführen sind;
 - f) Serienfehler, die zu einer Rückrufaktion führen;
 - g) Einbrennschäden an Bildschirmen (permanente Nachbilder) sowie Clouding (Taschenlampeneffekt);
 - h) Schäden durch unsachgemäße Installation oder Reparaturversuche;
 - i) Schäden durch Programmierung, Einstellung, Wartung, Überholung, Veränderung oder unsachgemäße Reinigung;
 - j) kosmetische Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinflussen (Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.);
 - k) Schäden, die durch Nutzungsausfall des schadhafte Gerätes entstehen, sowie Folgeschäden jeglicher Art;
 - l) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen und terroristische Gewalt-handlungen;
 - m) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlungen oder radioaktive Substanzen;
 - n) Schäden durch höhere Gewalt und Überflutung;
 - o) Schäden, die auf einen vor dem Schadenfall bereits erkannten Produktions- oder Materialfehler zurückzuführen sind;
 - p) durch gewerbliche Nutzung, wenn das Gerät vom Hersteller dafür nicht explizit freigegeben ist;
 - q) Folgeschäden an bereits reparaturbedürftigen Geräten, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten der Defekt hätte bekannt sein müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. In dem Fall ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch, wenn die Reparaturbedürftigkeit keinen Einfluss auf den Schaden hatte oder der Schaden nach einer, durch den Versicherer genehmigten, behelfsmäßigen Reparatur eingetreten ist.
3. Sofern im Schadenfall Entschädigung von Dritten in Anspruch genommen werden kann, beschränkt sich die Leistung des Versicherers auf den Teil, der die Leistung des Dritten übersteigt. Hat der Versicherer bereits den Schaden voll entschädigt, gehen die Ansprüche an Dritte an den Versicherer über.

§ 3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit (ohne Kriegs- und Krisengebiete), sofern die versicherte Sache in der Bundesrepublik Deutschland repariert wird.

§ 4 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Der Versicherungswert (gemäß Kaufbeleg abgesicherter Wert) entspricht dem Kaufpreis (inkl. MwSt. außer bei Vorsteuerabzugsberechtigung)
2. Die für jedes versicherte Gerät genannte Versicherungssumme entspricht dem Versicherungswert.

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten
Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Kaufpreis des versicherten Gerätes. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.
2. Teilschaden
 - a) Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen in einer vom Versicherer/Dienstleister beauftragten Service-Werkstatt. Diese umfassen die anfallenden Material- und Arbeitsaufwendungen sowie die

Versandkosten für Transporte zwischen dem inländischen Standort und der beauftragten Service-Werkstatt.

- b) Ersetzt werden auch die Kosten der Wiederherstellung durch den Dienstleister.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten, welche zur Beseitigung eines Produktions- oder Materialfehlers innerhalb der Gewährleistungsfrist des Herstellers erforderlich sind;
 - bb) Kosten für eine Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - cc) Kosten, die aufgewendet werden müssen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des versicherten Gerätes andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für Erweitern von Öffnungen;
 - dd) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ff) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - gg) die durch die Reparatur entstandene Wertverbesserung;
 - hh) Vermögensschäden, Wagnis und Gewinn.
3. Totalschaden
Kann das versicherte Gerät nach Feststellung durch die vom Versicherer/Dienstleister beauftragte Service-Werkstatt nicht mehr repariert werden, so erfolgt ein Austausch des Gerätes gegen ein Gerät des gleichen Herstellers und gleicher Art und Güte. Ist dies nicht möglich, wird ein Nachfolgemodell zur Verfügung gestellt (Gerätetausch). Ist ein Gerätetausch nicht möglich wird nach Wahl des Versicherers Ersatz geleistet entweder in Form eines Einkaufsgutscheines für Media Markt für eine Ersatzbeschaffung oder Geldersatz.
4. Grenze der Entschädigung/abgesicherter Wert
Grenze der Entschädigung ist der Kaufpreis des Gerätes auf dem Kaufbeleg.
5. Alle anderen Geräte sind zum Zweck der Reparatur durch den Versicherungsnehmer an die Vertragswerkstatt, der vom Versicherer eingesetzte Dienstleister bei der Schadenmeldung benennt, einzusenden oder in einem Media Markt abzugeben.
6. Die Einsendekosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers, sofern das schadhafte Gerät nicht im Markt abgegeben wird. Die Rücksendungskosten werden durch den Versicherer übernommen.
7. Ist die Reparatur ohne Ausbau der stationär installierten Ware nicht möglich, hat der Versicherungsnehmer keinen zusätzlichen Anspruch auf Ausbau und Wiedereinbau der Ware. Der Versicherungsnehmer hat die Ware selbst zu deinstallieren und die Reparatur der defekten Ware so zu ermöglichen. Weiter obliegt der anschließende Wiedereinbau der Ware ebenfalls dem Versicherungsnehmer.
8. Sind auf den versicherten Geräten Daten gespeichert, ist der Versicherungsnehmer dafür verantwortlich, diese vor der Einsendung des Gerätes auf einem anderen Medium zu sichern. Die Service-Werkstätte werden grundsätzlich diese Daten vor der Reparatur löschen.

§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kaufdatum des Neugerätes, frühestens jedoch mit der Übergabe des Neugerätes an den Versicherungsnehmer und der sofortigen Bezahlung der Prämie.
2. Dauer des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz dauert ab Beginn (§ 6 Nr. 1) die im Kaufbeleg angegebene Laufzeit.
3. Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz endet automatisch nach der Dauer der Laufzeit, die auf dem Kaufbeleg ausgewiesen ist, sowie in den Fällen, in denen das versicherte Gerät einen Totalschaden erleidet, mit dem Gerätetausch oder der Zahlung der Entschädigung. Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet ebenfalls, sofern der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und einen Leistungsanspruch geltend macht.

§ 7 Versicherungsprämie und Versicherungsnachweis

1. Versicherungsprämie
Die Versicherungsprämie ist sofort vom Versicherungsnehmer bei Neukauf des zu versichernden Gerätes an den Markt bzw. den Online-Shop zu entrichten. Die Versicherungsprämie enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.
2. Versicherungsnachweis
Als Versicherungsnachweis bzw. Versicherungsschein gilt der Originalkaufbeleg oder die Online-Rechnung

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat die Betriebsvorschriften des Herstellers für Bedienung, Aufbau und Wartung zu befolgen.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer oder dem von ihm beauftragten Dienstleister den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen oder das defekte Gerät in einem deutschen Media Markt zur Reklamation vorzulegen;
 - cc) Weisungen des Versicherers oder des von ihm beauftragten Dienstleisters zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers oder des von ihm beauftragten Dienstleisters zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen;
 - ee) eine Reparatur ausschließlich nach ausdrücklicher Weisung und Freigabe durch den Versicherer oder durch den von ihm beauftragten Dienstleister zu veranlassen;
 - ff) Schäden durch strafbare Handlungen (bspw. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus) gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen und eine Kopie der polizeilichen Anzeige sowie das polizeiliche Aktenzeichen dem Versicherer oder dem von ihm beauftragten Dienstleister vorzulegen;
 - gg) dem Versicherer oder dem von ihm beauftragten Dienstleister und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Geräte einzureichen;
 - hh) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder das beschädigte Gerät durch den Versicherer oder den vom ihm beauftragten Dienstleister zur Reparatur freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und das beschädigte Gerät bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer oder durch den von ihm beauftragten Dienstleister aufzubewahren;
 - ii) soweit möglich dem Versicherer oder dem von ihm beauftragten Dienstleister unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - jj) vom Versicherer oder vom von ihm beauftragten Dienstleister angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - kk) zur Schadenregulierung einen inländischen Media Markt aufzusuchen und das schadhafte Gerät (inkl. des vorhandenen Zubehörs) und den Originalkaufbeleg oder die Online-Rechnung vorzulegen.
 - b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß § 8 Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 8 Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 29 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 9 Besondere Verwirkungsründe

1. Arglistige Täuschung
Alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind verwirkt, wenn vom Versicherungsnehmer arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgegeben oder Schäden verursacht werden.
2. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann ggf. zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

§ 10 Übertragung

Wird das versicherte Gerät durch den Versicherungsnehmer veräußert, wird der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag dem Erwerber des versicherten Gerätes für die Dauer seines Eigentums, jedoch maximal für die Dauer des Versicherungsvertrages gewährt. Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag gehen auf den Erwerber über. Eine Prämienrückerstattung an den Verkäufer ist in diesem Fall ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz ist nicht auf ein anderes Gerät übertragbar. Der Versicherungsnehmer soll die Veräußerung unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers an den Versicherer oder den von ihm beauftragten Dienstleister melden.

§ 11 Schadenteilung

Wenn ein eingetretener Schaden durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist, haftet der Versicherer nur mit dem Anteil, der nicht durch den anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

§ 12 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages sowie der Versicherungsbestätigung bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Versicherer. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind jedenfalls ungültig.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsschutz ist ausschließlich der Wohnort des Versicherungsnehmers in Deutschland.
2. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Aus dem Versicherungsvertrag entsteht nur dem Versicherungsnehmer ein Anspruch gegenüber dem Versicherer.